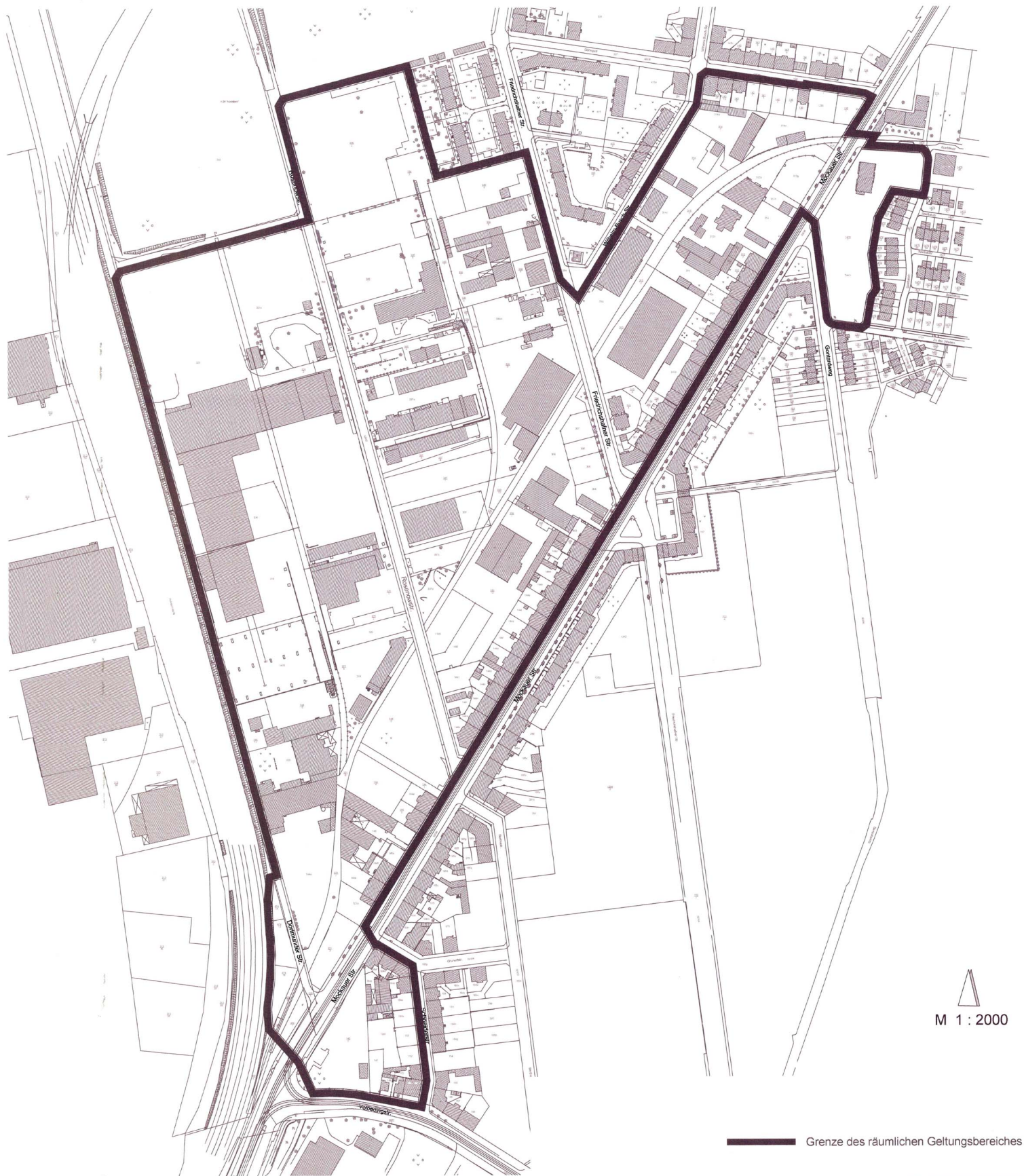


Übersichtsplan



Satzung über den Bebauungsplan Nr. 369
"Mockauer Straße - Nutzungsarten"

§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes verläuft:

im Norden: beginnend vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes (Flst.) 341 dem südlichen Grenzverlauf in östlicher Richtung bis zur Rosenowstraße (Flst. 309) folgend und diese gradlinig querend, weiter nordwestlicher Grenzpunkt Flst. 335/6 in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flst. 336/2 bis zu dessen nordwestlichen Grenzpunkt, weiter entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Flst. 336/2 sowie der östlichen Grenze des Flst. 336/3 bis zur nördlichen Grenze des Flst. 338/4, weiter in östliche Richtung dem nördlichen Grenzverlauf des Flst. 338/4 bis zur Friedrichshainer Straße (Flst. 225d) folgend, weiter entlang der westlichen Grenze des Flst. 338m, die Friedrichshainer Straße in gradliniger Verbindung des südöstlichen Grenzpunktes des Flst. 338m mit dem südwestlichen Grenzpunkt des Flst. 316 (Wilhelm-Busch-Straße) querend, weiter dem südöstlichen Grenzverlauf des Straßengrundstückes in nördlicher Richtung bis zum südwestlichen Schnittpunkt mit dem Straßengrundstück Döringstraße (Flst. 134/11) folgend, weiter entlang der südlichen Grenze des Flst. 134/11 in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Straßengrundstückes Mockauer Straße (Flst. 231/5), weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Straßengrundstückes bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flst. 231/5, dem südlichen Grenzverlauf von Flst. 231/5 folgend, die Mockauer Straße querend, bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flst. 231/5, weiter entlang der östlichen Grenze der Mockauer Straße (Flst. 231/4) in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. 1479/1 und dem nördlichen Grenzverlauf des Flst. 1497/1 in östlicher Richtung folgend.

im Osten: weiter entlang der östlichen, südlichen und westlichen Grenze des Flst. 1497/1 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze der Mockauer Straße (Flst. 231/4), weiter in gradliniger Verbindung zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flst. 312d die Mockauer Straße querend, dann weiter in südwestlicher Richtung entlang des nördlichen Grenzverlaufes des Straßengrundstückes (Flst. 231/4 und Flst. 231/3) bis zum nordöstlichen Schnittpunkt mit dem Flst. 321/3, weiter die Mockauer Straße in geradliniger Verbindung des nordöstlichen Grenzpunktes des Flst. 321/3 mit dem südwestlichen Grenzpunkt des Flst. 165p (Grunerstraße) querend und dem südlichen Grenzverlauf des Straßengrundstückes in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. 165 l (Schneiderstraße) folgend, weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze dieses Straßengrundstückes bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flst. 3851/3 (Volbedingstraße),

im Süden: weiter dem nördlichen Grenzverlauf der Volbedingstraße in westlicher und nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. 146/1 folgend [die bis dto. genannten Flurstücke (Flst.) liegen ausschließlich in der Gemarkung (Gem.) Mockau],

im Westen: weiter in gradliniger Verbindung des südwestlichen Grenzpunktes des Flst. 146/1 der Gem. Mockau mit dem südwestlichen Grenzpunkt des Flst. 474/16 der Gem. Eutritzsch und weiter entlang dem westlichen Grenzverlauf der Flst. 474/16, 474/13 und 474/14 der Gem. Eutritzsch in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Straßengrundstückes Dortmunder Straße (Flst. 228/2 der Gem. Mockau), weiter in gleicher Höhe auf der gegenüberliegenden Straßenseite, der östlichen Grenze des Straßengrundstückes Dortmunder Straße in nördliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem südwestlichen Grenzpunkt des Flst. 341 der Gem. Mockau (Ausgangspunkt) folgend.

§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]

(1) Einzelhandelsbetriebe, die einzelne oder mehrere der folgenden Sortimente als Hauptsortiment führen, sind auf den Baugrundstücken nicht zulässig:

- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Bäckereiwaren, Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apothekewaren, Sanitätswaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf
- Bücher, Zeitschriften
- Schreib- und Papierwaren
- Spielwaren
- Oberbekleidung
- Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
- Schuhe
- Lederwaren
- Sportgeräte (Fahrräder, Surfbords, u.a.) Sportartikel, Outdoorwaren (inklusive Bekleidung)
- Weiße Ware, (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
- Unterhaltungs- und Hauselektronik, Klein elektronikgeräte
- Musikalien, Tonträger, Bildträger
- Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Antiquitäten, Kunst
- Haus-, Tisch- und Bettwäsche, Gardinen
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
- Uhren, Schmuck, Silberwaren.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der "Leipziger Laden" ausnahmsweise zugelassen werden. Bei diesem Betriebs- bzw. Anlagentyp handelt es sich um ein Ladengeschäft, welches

a) als Fachgeschäft ein branchenspezifisches oder bedarfsgruppenorientiertes Sortiment führt oder zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung in seinem unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dient und

b) eine Größe der Verkaufsfläche von 150 m² nicht überschreitet.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten ("Werksverkauf"), wenn

a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbaren Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und

b) die Größe der Verkaufsstelle nach Absatz 1 dienende Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.

Verfahrensvermerke

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 369 „Mockauer Straße Nutzungsarten“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 26.01.12

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Stadt Leipzig
(Siegel)

Planunterlage

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 05.10.2010, wird bestätigt.

Leipzig, den 05.12.2011

Amt für Geoinformation
und Bodenordnung
Amtsleiter

Stadt Leipzig
(Siegel)

Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 15.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 18/10 vom 02.10.2010 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 13.12.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig
(Siegel)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.04.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 2 BauGB]

Leipzig, den 13.12.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig
(Siegel)

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 21/11 vom 23.04.2011 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.04.2011 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 03.05.2011 bis zum 06.06.2011 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 13.12.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig
(Siegel)

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 16.11.2011 als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 13.12.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig
(Siegel)

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 2 am 02.02.2012. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. [§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 08.02.12

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig
(Siegel)

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

(Siegel)

Hinweis:

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen "einfachen Bebauungsplan" im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.



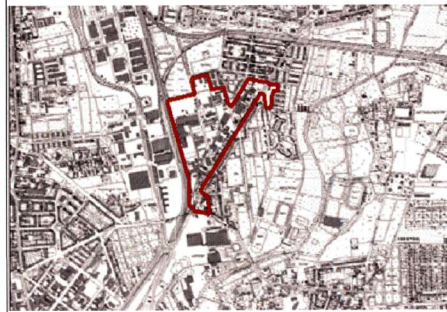
Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 369
"Mockauer Straße - Nutzungsarten"

Stadtbezirk: Nord

Ortsteil: Mockau

Übersichtskarte:



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser:

Stadtplanungsamt

26.04.11

P. Witzel
Datum/Unterschrift

Planverfassung gemäß

§ 4 (2) BauGB

P. Witzel
26.04.11
Datum/Unterschrift

§ 3 (2) BauGB

P. Witzel
26.04.11
Datum/Unterschrift

§ 4a (3) BauGB

P. Witzel
10.11.11
Datum/Unterschrift

§ 10 (1) BauGB

P. Witzel
08.02.12
Datum/Unterschrift

§ 10 (2) BauGB

P. Witzel
08.02.12
Datum/Unterschrift